



SenASGIVA, Oranienstraße 106, 10969 Berlin

Ralf Pillok

Geschäftsstelle der 18. IntMK

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration

Sonnenberger Str. 2/2a

65193 Wiesbaden

Geschäftszeichen (bitte angeben)

KaBEU 1

Bearbeiterin / Bearbeiter

Daniel Schröder

Zimmer: 1.131

Tel. +49 30 9028 1146

Oranienstr. 106, 10969 Berlin

28. Juni 2023

Stellungnahme der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration,  
Vielfalt und Antidiskriminierung des Landes Berlin zum Entwurf des BMFSFJ eines  
**Nationalen Aktionsplans „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“** für die  
Integrationsministerkonferenz

Sehr geehrter Herr Pillok,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Übersendung des Entwurfs eines Nationalen Aktionsplans „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ (Stand 12.05.2023) und die damit verbundene Möglichkeit der Stellungnahme.

Mit dem Nationalen Aktionsplan setzt Deutschland die Empfehlung des Europäischen Rates zur Einführung einer Europäischen Kindergarantie um, die 2021 von allen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union verabschiedet wurde. Der **NAP hat das Ziel, die Lebenssituation von Kindern in Deutschland zu verbessern** und ihnen bessere Zukunftsperspektiven zu bieten. Durch die Umsetzung der verschiedenen Maßnahmen sollen Kinderarmut reduziert,

---

Dienstgebäude: Oranienstraße 106, 10969 Berlin; ♿ barrierefreier Zugang der Kategorie D

E-Mail: [@senias.berlin.de](mailto:@senias.berlin.de) (elektronische Zugangsöffnung gemäß § 3a Absatz 1 VwVfG)

Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur bitte ausschließlich an: [post@senias.berlin.de](mailto:post@senias.berlin.de)

Internet: [www.berlin.de/sen/ias](http://www.berlin.de/sen/ias)

Verkehrsanbindung: U8 Moritzplatz und Bus M29; U2 Spittelmarkt (ca. 10 Min. Fußweg);

U6 Kochstr.; Bus M29, 248; S1/S2/S25 Anhalter Bahnhof, Bus M29;

Postbank Berlin: DE 47 100 100 100 000 058 100

Berliner Sparkasse: DE 25 100 500 000 990 007 600

Deutsche Bundesbank: DE 53 100 000 000 010 001 520

Bildungsgerechtigkeit gefördert und die Gesundheit und Beteiligung von Kindern gestärkt werden.

Die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung begrüßt die Umsetzung der Europäischen Garantie für Kinder im **Nationalen Aktionsplan „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“**. Zu Einzelheiten, Bedenken und Verbesserungsvorschlägen finden Sie im Folgenden die einzelnen Stellungnahmen der beteiligten Abteilungen.

Die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung hat aus integrationspolitischer und antidiskriminierungspolitischer Sicht Stellung genommen. Arbeitsmarktpolitisch sind die in der Anlage 2 des NAP-Entwurfs genannten Maßnahmen zu ergänzen (s. Zuarbeit Nationaler Aktionsplan Anlage 2).

Aus integrationspolitischer Sicht wird wie folgt Stellung genommen:

**Integrationspolitisch zu begrüßen** ist die erfolgte **Zielgruppendifferenzierung** und die Berücksichtigung **zielgruppenspezifischer Zugangsbarrieren**.

Kinder mit Migrationsgeschichte sind in besonderem Maße dem Risiko von Armut und sozialer Ausgrenzung ausgesetzt. Zu den Benachteiligungsformen gehören Hürden im Bereich der frühkindlichen und schulischen Bildung sowie beim Zugang zu Wohnraum, Gesundheit sowie Sozial- und Familienleistungen.

Der NAP-Entwurf benennt verschiedene Gruppen, die von spezifischen Formen der Benachteiligung betroffen sind. Dazu gehören auch Kinder mit Migrationshintergrund oder Kinder, die einer Minderheit angehören. Dabei wird weiter differenziert und das deutlich unterschiedliche Armutsrisiko von selbst zugewanderten oder in Deutschland geborenen Kinder benannt. Auch Menschen mit Fluchthintergrund werden als Teilgruppe und besondere Zielgruppe von Maßnahmen adressiert. Nicht explizit benannt, aber tatsächlich von spezifischen Barrieren betroffen sind außerdem Kinder von Unionsbürger:innen, vor allem beim Zugang zu Familienleistungen, wodurch eine gleichberechtigte Teilhabe deutlich erschwert und das Armutsrisiko erhöht ist.

Ein Schwerpunkt soll auf die Verbesserung des Zugangs zu sozialen Diensten gelegt werden. Dabei wird richtigerweise betont, dass sowohl die Bedarfe der Zielgruppen als auch deren Zugangsbarrieren angebotsspezifisch variieren, weswegen eine Betrachtung der Zielgruppen immer auch im Zusammenhang mit den einzelnen Maßnahmen erfolgen muss.

Leider verbleibt der NAP-Entwurf an diesem Punkt. So werden bestehende und geplanten Maßnahmen zwar aufgelistet, allerdings **fehlt eine systematische Verbindung oder Bezugnahme zu den Herausforderungen besonders betroffener Zielgruppen** und ihren spezifischen Zugangsbarrieren.

So sind beispielsweise mit Blick auf geflüchtete Kinder und Jugendlicher folgende besonderen Zugangsbarrieren zu berücksichtigen:

- Im NAP-Entwurf (z.B. unter Handlungsfeld 4.2) findet keine Erwähnung, dass geflüchtete Kinder und Jugendlichen gesetzlichen Ausschlüssen unterliegen, die ihren Zugang zu sozialen Diensten einschränken. So unterliegen Geflüchtete im Asylverfahren oder mit einer aufenthaltsrechtlichen Duldung nicht in allen Bundesländern der Schulpflicht; selbst, wenn ihnen ein Schulbesuchsrecht grundsätzlich eingeräumt wird, wird dies häufig nicht umgesetzt, so dass geflüchtete Kinder und Jugendliche über Wochen bis Monate ohne Schulplatz bleiben. Dies wird in der Regel mit allgemein fehlenden Schulplätzen begründet, nicht zugewanderte Kinder und Jugendliche sind jedoch nicht von diesen Wartezeiten betroffen.
- Auch die Inanspruchnahme von Angeboten der Gesundheitsversorgung (Handlungsfeld 4.3) ist für geflüchtete Kinder und Jugendliche (soweit sie sich mit einer Aufenthaltsgestattung oder Duldung in Deutschland aufhalten) mindestens in den ersten 15 Monaten ihres Aufenthalts nur eingeschränkt möglich (vgl. § 4 Asylbewerberleistungsgesetz - AsylbLG) festgelegt. Nicht in allen Kommunen wird auf die in § 6 AsylbLG normierte Möglichkeit zurückgegriffen, „sonstige Leistungen“ zu gewähren, die „zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten“ sind.
- Weiterhin wird die Inanspruchnahme der Dienste der Gesundheitsversorgung eingeschränkt durch ein unzureichendes Angebot an Sprachmittlung, die für Untersuchung, Diagnostik und Behandlung insbesondere von neu Zugewanderten essentiell wäre. Stattdessen werden häufig Kinder und Jugendliche eingesetzt, um als Sprachmittler\*innen für ihre Eltern zu fungieren.

Entscheidend wird daher die weitere Umsetzung, insbesondere die Ausgestaltung der Beteiligung und Zusammenarbeit im Umsetzungsprozess sein.

Der NAP-Entwurf skizziert dafür die **Einbindung von Interessensgruppen, Organisationen** und plant eine direkte Kinder- und Jugendbeteiligung. Die weitere Ausgestaltung bleibt jedoch offen. Es werden keine konkreten Strategien oder Maßnahmen benannt, wie bei der geplanten Beteiligung und Zusammenarbeit die Perspektiven und Bedarfe besonders betroffener Zielgruppen Berücksichtigung finden sollen. Wenn ein Schwerpunkt des NAP der Abbau zielgruppenspezifischer Zugangsbarrieren sein soll, ist dies jedoch entscheidend.

**Der weitere Umsetzungsprozess soll durch einen „NAP-Ausschuss“ koordiniert werden.** Unklar bleiben der konkrete Auftrag und die Zusammensetzung des Gremiums. Unerwähnt bleibt auch Einbindung oder Repräsentanz besonderer Zielgruppen.

Aus **integrationspolitischer Sicht** ist für den Umsetzungs- und Fortschreibungsprozess eine **Einbindung der besonders betroffenen Zielgruppen und die Berücksichtigung ihrer spezifischen Bedarfe** dringend zu empfehlen. Dies kann durch die Einbindung als Expert:innen in eigener Sache (z.B. Migrantenselbstorganisationen oder Landesbeiräte) erfolgen oder durch die Einbindung integrationspolitischer Expertise in den zu etablierenden Gremien wie dem NAP-Ausschuss. Auch bei den geplanten Formaten der Kinder- und Jugendbeteiligung muss die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Migrationsgeschichte und auch mit Fluchtgeschichte sichergestellt werden.

Im Rahmen des geplanten Monitorings ist darauf zu achten, dass die spezifischen Ausgangsbedingungen für Kinder mit Migrationsgeschichte Berücksichtigung finden und weiter untersucht werden, z.B. welche Hürden beim Zugang zu Sozial- und Familienleistungen bestehen. Auch hier ist es wichtig, die Perspektiven und Erfahrungen von Migrantenselbstorganisationen zu berücksichtigen.

Armutsprävention und gleiche Chancen für alle Kinder sind zentrale integrationspolitische Ziele. Damit bestehen hohe Potentiale für Synergien und inhaltliche Fortschritte. Bei der Umsetzung und Fortschreibung des NAP-Entwurfs sollte auf eine **Verzahnung und Koordination mit anderen Gremien und (Querschnitts-) Themen** geachtet werden, wie bspw. mit dem nationalen Aktionsplan zur Beendigung der Wohnungslosigkeit bis 2030. Wichtig wäre eine Berücksichtigung auch im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe

„Ebenen übergreifende Kooperation im Politikfeld Integration“ der IntMK, bei der es viele inhaltliche Überschneidungen gibt.

Aus antidiskriminierungspolitischer Sicht wird wie folgt Stellung genommen:

Aus antidiskriminierungspolitischer Sicht wird begrüßt, dass im NAP „Neue Chancen für Kinder in Deutschland“ strukturelle Diskriminierungsrisiken und insbesondere die intersektionale Betroffenheit von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen und psychischen Erkrankungen, von Rassismus betroffenen Kindern/Jugendlichen und Kindern/Jugendlichen, die von Diskriminierung aufgrund des sozialen Status betroffen sind, sichtbar gemacht und adressiert werden. Es wird herausgestellt, dass der soziale Status einen großen Einfluss auf die Entwicklungschancen von Kindern hat.

Diese Erkenntnisse spiegeln sich allerdings in der politischen Strategie zum Abbau von Diskriminierung und zur Verbesserung der Partizipation und Inklusion (3.3) nicht ausdrücklich wider. Ein Schutz vor Diskriminierung aufgrund des sozialen Status ist bisher weder auf Bundesebene noch in den meisten Ländern rechtlich verankert. Es wird insoweit auf das Berliner Landesantidiskriminierungsgesetz hingewiesen, das unter anderem Kinder und Jugendliche im Kontext Schule vor Diskriminierung aufgrund des sozialen Status schützt und dabei auch strukturelle Diskriminierungsgefährdungen in den Blick nimmt. Die Schaffung entsprechender Diskriminierungsverbote im Zuständigkeitsbereich der Bundesgesetzgebung sollte Teil eines konsequenten Vorgehens gegen die festgestellte Chancenungleichheit im Zusammenhang mit dem sozialen Status sein.

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Daniel Schröder